VON GRAFFENRIED

Checkliste 1. BVG-Revision - Anpassungsbedarf bei Reglementen und Organisation

Diese Checkliste dient dazu, die bestehenden Reglemente/Organisation grob zu überprüfen. Für die notwendigen Anpassungen und Feinabstimmungen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der von Graffenried AG Treuhand gerne zu Verfügung.

Reglement: Davon können sowohl die Vorsorgereglemente, die Anlagereglemente, Reglemente betreffend Wohneigentumsförderung usw. als auch dazugehörige Anhänge betroffen sein.

Organisation: Davon können die Aufbau- und Ablauforganisation, die Informationsflüsse, der Sachmitteleinsatz (u.a. EDV, Schnittstellen, Berechnungsschema etc.), das Rechnungswesen usw. betroffen sein.

1. Etappe: Inkraftsetzung per 01. April 2004

Die 1. Etappe betrifft vor allem die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und beinhaltet Massnahmen zur Gunsten einer besseren **Transparenz** in Bezug auf die Führung der Vorsorgeeinrichtungen und auf die **paritätische Verwaltung**.

Grundlage	Inhalt und Beschreibung	Anpassungen	
		Reglemente	**Organisation**
Art. 51 Abs. 6 BVG	**Aus- und Weiterbildung von Stiftungsräten** Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ muss auf eine Weise gewährleistet sein, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.	evtl. in Organisationsreglement	zwingend
Art. 57, 58 Abs. 2 BVV2	**Anlagen beim Arbeitgeber und der diesbezüglichen Sicherstellung** Gebundene Mittel dürfen nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt sein. Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen von freien Mitteln beim Arbeitgeber sind neu auf max. 5% des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung beschränkt. Grundstücke des Arbeitgebers, welche diesem zu mehr als 50% als Industrie-, Gewerbe- oder Geschäftsliegenschaft dienen, dürfen nicht mehr zur Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber verpfändet werden. Für bestehende Anlagen hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis am 01. Januar 2006 definiert. Neue Anlagen müssen jedoch bereits den strengeren Vorschriften entsprechen.	evtl. Anlagereglement anpassen	zwingend

Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

Grundlage	Inhalt und Beschreibung	Anpassungen	
		Reglemente	Organisation
Art. 65 Abs. 3 und 65a Abs. 5 BVG; Art. 47, 48 und 48a BVV2; Art. 53 Abs. 2 BVG	**Vorschriften zur Darstellung der Jahresrechnung** Die Darstellung und die Bewertung erfolgt neu zwingend nach Swiss GAAP FER 26. Die neuen Rechnungslegungsstandards müssen erstmals für die Jahresrechnung 2005 angewendet werden. Es soll die tatsächlich finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung klar zum Ausdruck gebracht werden. Die Bewertung der Aktiven muss grundsätzlich zu Marktwerten erfolgen und die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen sich auf einen aktuellen Bericht des Experten stützen. Zudem beinhaltet Swiss GAAP FER 26 zwingende Gliederungsvorschriften. Hervorzuheben ist u.a. die separate Aufteilung und Darstellung der Verwaltungskosten in allgemeine Verwaltung, Kosten für Vermögensverwaltung und Kosten für Marketing und Werbung.	evtl. Anlagereglement anpassen	zwingend
Art. 53e BVG; Art. 16a und b BVV2	**Auflösung von Verträgen zwischen Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen** Bei der Auflösung von Verträgen zwischen Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstehen, besteht Anspruch auf das Deckungskapital. Das Deckungskapital wird wie folgt definiert: ‚Die Versicherung muss der Vorsorgeeinrichtung so viel Deckungskapital mitgeben, wie sie von ihr im Falle eines Neuabschlusses im gleichen Zeitpunkt für den gleichen Versicherten- und Rentnerbestand mit den gleichen Leistungen verlangen würde.'	möglich	möglich
Art. 65a Abs. 4, 86b Abs. 2, 68 Abs. 3 und 4, 68a BVG; Art. 48b, c und d BVV2	**Transparenzvorschriften** Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben sowie über die Organisation, die Finanzierung und die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs. Auf Anfrage hin können die Versicherten Einblick in die Jahresrechnung und den Jahresbericht nehmen. Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage hin Informationen über Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben. Sammeleinrichtungen müssen jedem Vorsorgewerk jährlich die massgebenden Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt geben.		zwingend

Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

2. Etappe: Inkraftsetzung per 01. Januar 2005

Die 2. Etappe betrifft vor allem das Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Grundlage	Inhalt und Beschreibung	Anpassungen	
		Reglemente	Organisation
Art. 2, 7 Abs. 1 BVG	**Herabsetzung der Eintrittsschwelle oder des Minimallohnes** Obligatorisch zu versichern ist, wer das 17. Altersjahr überschritten hat und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 19'350 bezieht.	zwingend	zwingend
Art. 8 BVG; Art. 3a BVV2	**Reduktion des Koordinationsabzuges** Dieser wird auf 7/8der einfachen maximalen AHV-Rente gesenkt. (2005: 22'575.00)	zwingend	zwingend
Art. 8 BVG	**Erhöhung des maximal versicherten Jahreslohnes** Obergrenze des Jahreslohnes: 77'400 Maximal versicherter Jahreslohn: 54'825 Minimal versicherter Jahreslohn: 3'225 Erreicht der koordinierte Lohn diesen Betrag nicht, obwohl die Eintrittschwelle erreicht ist, muss der Arbeitnehmer für CHF 3'225 versichert werden. Dies betrifft alle Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn zwischen CHF 19'350 und CHF 25'800.	zwingend	zwingend
Art. 13 BVG + Übergangsbestimmungen	**Rentenalter Frauen** Das Rentenalter der Frauen wird auf 64 Jahre angehoben und der AHV angepasst. Frauen mit Jahrgang 1941 wurden im 2004 im Alter von 63 Jahren pensioniert, Frauen mit Jahrgang 1942 erreichen das Rentenalter mit 64, also im Jahr 2006. Im Jahr 2005 ergeben sich rein vom BVG her gesehen dadurch keine Pensionierungen von Frauen, ausser vorzeitige und aufgeschobene.	zwingend	zwingend
Art. 14 BVG und Übergangsbestimmungen	**Stufenweise Senkung des Mindestumwandlungssatzes** Der Umwandlungssatz für die Altersrente wird über die Dauer von 10 Jahren von 7.2% auf 6.8% gesenkt. Ab 2014 ist der neue Satz von 6.8% anzuwenden. Ist die Rente mit einem bestimmten Umwandlungssatz einmal festgelegt worden, wird sie nicht mehr abgeändert, selbst wenn später der Umwandlungssatz weiter gesenkt wird.	zwingend	zwingend

Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

Grundlage	Inhalt und Beschreibung	Anpassungen	
		Reglemente	Organisation
Art. 16 BVG	**Vereinheitlichung der Altergutschriften für Frauen und Männer** Die Altersgutschriften und –Stufen für Frauen und Männer werden wie folgt vereinheitlicht: 7% für 25 – 34 Jährige 10% für 35 – 44 Jährige 15% für 45 – 54 Jährige 18% für 55 – 65 Jährige (Männer) bzw. 55 – 64 Jährige (Frauen)	zwingend	zwingend
Art. 19 BVG; Art. 20 BVV2	**Überlebender Ehegattte** Neu erhalten auch WitweR eine Rente. Dies zu den gleichen Voraussetzungen wie eine Witwe. D.h. er muss für den Unterhalt von mindestens 1 Kind aufkommen oder älter als 45 Jahre sein und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sein. Erfüllt der überlebende Ehegatte die oben erwähnten Voraussetzungen für eine Witwen/ Witwerrente nicht, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.	zwingend	zwingend
Art. 20a BVG	**Begünstigtenordnung** Neben dem überlebenden Ehegatten und den Waisen können folgende Personen im Reglement als Begünstigte für Hinterlassenenleistungen vorgesehen werden: • Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Konkubinatspartner (Lebensgemeinschaft muss fünf Jahre gedauert haben); • Bei deren Fehlen die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art 20 nicht erfüllen (zB. weil Ausbildung beendet), die Eltern oder die Geschwister; • Bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von entweder der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder 50% des Vorsorgekapitals Reihenfolge muss eingehalten werden. Sobald eine vorrangig begünstigte Person vorhanden ist, ist eine Begünstigung nachgeordneter Personen ausgeschlossen. Aufgrund dieser neuen Begünstigtenordnung kann es vorkommen, dass eine Pensionskasse 3 Renten für denselben Fall auszahlen muss (Todesfall eines Versicherten: Witwenrente an geschiedene Frau, getrennte Frau und Lebenspartnerin).	möglich	zwingend

Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

Art. 24 BVG	**Neue Rentenabstufung bei der IV-Rente** Die Leistungen werden mit der Eidg. Invalidenversicherung harmonisiert: Ab 40% ¼ Rente Ab 50% ½ Rente Ab 60% ¾ Rente Ab 70% Volle Rente Die Einführung der neuen Rentenabstufung unterliegt einer ausführlichen Übergangsregelung mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren. Zudem haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen mit einem Geburtsgebrechen Anspruch auf Invalidenleistungen.	zwingend	zwingend
Art. 26 Abs. 4 BVG	**Leistungspflichtige Vorsorgeinrichtung** Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruches nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.	möglich	zwingend
Art. 36 BVG	**Anpassung an die Preisentwicklung** Über die freiwilligen Anpassungen der überobligatorischen Hinterlassenen- Invaliden- und Altersrenten muss das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung jährlich entscheiden. Die Vorsorgeeinrichtung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht diese Beschlüsse.	evtl. Vorsorgereglement anpassen	zwingend
Art. 37 BVG	**Teilweiser Kapitalbezug** Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (bisher nur Rentenleistung vorgesehen). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement auch vorsehen, dass das gesamte Altersguthaben als Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	zwingend	zwingend
Art. 70 BVG	**Wegfall Beitrag für Sondermassnahmen** Der Beitrag für Sondermassnahmen von 1% des BVG-Lohnes wird gestrichen. Dieser Beitrag war für die Eintrittsgeneration gedacht und wurde gemäss Bundesverfassung Art. 113 und 196 Ziff. 11 für die Dauer von 20 Jahren (Einführung BVG 1985 bis 2004 aufrecht erhalten.	evtl. Vorsorgereglement anpassen	zwingend

Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

Art. 15 Abs. 2 BVG; Art. 7 FZV	**Mindeszinssatz und Verzugszins** Ab 2005 beträgt der Mindestzinssatz 2.5% und wird alle 2 Jahre überprüft. Der Verzugszins beträgt 1% mehr als der Mindestzinssatz. Jedoch ist er erst 30 Tage nachdem die Vorsorgeeinrichtung alle notwendigen Angaben zur Übertragung erhalten hat, geschuldet. Zwischen Austritt und diesem Zeitpunkt ist der Mindestzinssatz geschuldet.	Text in Vorsorgereglement prüfen	zwingend
Art. 41 Abs. 8; Art. 27i – k BVV2; Art. 24g FZG	**Aktenaufbewahrung und Verjährung von Ansprüchen** Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder –policen führen, sind zur Aufbewahrung von allen Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten enthalten. Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Werden Vorsorgeleistungen ausgerichtet, dauert die Aufbewahrungspflicht für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder –policen führt.	möglich	zwingend
	Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben (zB Pensionierung und Beginn der Altersrente). Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen (Renten) verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.	Text in Vorsorgereglement anpassen	zwingend

Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

Art. 52 BVG	**Verantwortlichkeit** Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt innert 5 Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.	möglich	
Art. 53 Abs. 5 BVG; Art. 48f ff BVV2	**Loyalität in der Vermögensverwaltung** Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden sind und nicht missbräuchlich sind. Jährlich haben sie dem paritätischen Organ eine schriftliche Erklärung abzugeben ob und welche persönlichen Vorteile sie mit der im Zusammengang mit Ausübung ihrer Tätigkeit entgegengenommen haben. Keine Erklärung abgeben müssen Personen und Einrichtungen, welche Art. 8 Bundesgesetz für Banken und Sparkassen unterstehen. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen betraut werden, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Gewähr bieten. Es dürfen keine Interessenkonflikte und Vermögensvorteile entstehen.	zwingend	zwingend
Art. 53b – d BVG	**Teilliquidation / Gesamtliquidation** Die Vorsorgeeinrichtungen müssen neu in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation regeln. Die reglementarischen Voraussetzungen und das Verfahren müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Die Aufsichtsbehörde wirkt bei Teilliquidationen nur noch mit, wenn sie angerufen wird (zB bei Einsprachen durch Destinatäre). Ein Verteilungsplan wird ansonsten bei einer Teilliquidation nicht mehr durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Der Übertragungsvertrag (bisher: Übernahmevertrag) muss für den Vollzug neu zwingend im Handelsregister eingetragen werden. Bei der Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan. Diese Reglementsanpassungen haben bis am 31.12.2007 zu erfolgen.	zwingend	

Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

	Fusion Vorsorgeeinrichtungen können miteinander fusionieren. Die Fusion ist nur zulässig, wenn der Vorsorgezweck und die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.		
Art. 66 Abs. 4 BVG	**Zahlungspflicht an Vorsorgeeinrichtung** Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, an die Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.		zwingend
Art. 48e BVV2	**Schwankungsreserven** Die Vorsorgeeinrichtungen müssen im Reglement die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festlegen. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Zudem hat sich der Experte für die berufliche Vorsorge in seinem periodischen Bericht zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven zu äussern.	zwingend	zwingend

3. Etappe: Inkraftsetzung per 01. Januar 2006

Die 3. Etappe betrifft vor allem das Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und beinhaltet Regelungen betreffend dem **freiwilligen Einkauf** sowie dem **maximal versicherbaren Lohn**.

Grundlage	**Inhalt und Beschreibung**	**Anpassungen**	
		Reglemente	**Organisation**
Art. 79b BVG	**Freiwilliger Einkauf** Ab dem 1. Januar 2006 kann sich die versicherte Person in die gesamten reglementarischen Leistungen einkaufen. Die Einkaufsbegrenzung gem. Art. 79a BVG wird aufgehoben. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen während dreier Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt worden sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.	zwingend	zwingend
Art. 79c BVG	**Maximal versicherbarer Lohn** Neu ist der maximal versicherbare Lohn auf das zehnfache des oberen Grenzbetrages beschränkt. Aktuell beträgt dieser 10*77'400 = 774'000. Weitergehende Beträge sind steuerlich innerhalb der beruflichen Vorsorge nicht anerkannt.	zwingend	zwingend

Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com